

## Sollte ich bei ver.di eintreten, wenn ich mitstreiken möchte?

Grundsätzlich hat jede/r Beschäftigte, unabhängig von der Gewerkschaftsmitgliedschaft, das Recht einem Streikaufruf der Gewerkschaft zu folgen. **Es gibt aber gute Gründe trotzdem bei ver.di einzutreten, wenn man sich am Streik beteiligen möchte:**

Die ausgefallenen Arbeitsstunden werden in der Regel nicht vom Arbeitgeber bezahlt. ver.di zahlt ihren Mitgliedern während der Streikteilnahme Streikunterstützung.

In den nächsten Wochen könnt ihr endlich dafür sorgen, dass es einen Tarifvertrag mit verbindlichen Personalbesetzungen gibt. Das erreicht ihr nur durch einen starken gewerkschaftlichen Zusammenhalt! **Je mehr sich in der Gewerkschaft zusammenschließen, desto mehr könnt ihr am Ende durchsetzen.**

## Erhalte ich auch dann eine Streikunterstützung („Streikgeld“), wenn ich jetzt noch bei ver.di eintrete?

Ja. Auch Neumitglieder können Streikunterstützung erhalten, wenn für den vorangegangenen Monat rückwirkend eine satzungsgemäße Beitragszahlung erfolgt. Solltet ihr an einem Streik im Februar teilnehmen, müsstet ihr entsprechend rückwirkend zum 1. Januar eintreten.

## Wie hoch ist die Streikunterstützung („Streikgeld“)?

Die Berechnung der Streikunterstützung richtet sich nach deinem durchschnittlich entrichteten Monatsbeitrag für die Gewerkschaft und dem tatsächlichen Arbeitsausfall. Unter [www.streikgeldrechner.verdi.de](http://www.streikgeldrechner.verdi.de) kann man sich sein zu erwartendes Streikgeld ausrechnen.

Als Faustregel gilt: für Mitglieder, die weniger als 12 Monate bei ver.di sind, beträgt die Streikunterstützung etwa das 2,2-fache des Monatsbeitrags pro Streiktag. Bei Mitgliedern, die länger als ein Jahr dabei sind, beträgt sie etwas das 2,5-fache. Für jedes kindergeldberechtigzte Kind wird ein Zuschlag von 2,50 Euro gezahlt.

## Wer sind meine Ansprechpartner\*innen im Streik und im Laufe der Vorbereitung?

Ansprechpartner\*innen sind in den nächsten Wochen deine ver.di Streikleitung und deine Kolleg:innen in der Tarifkommission. Du findest die Kontakte auf einem Infoblatt, das vor dem Streiktag auf allen Stationen und in allen Bereichen verteilt wird.

**Jetzt bei ver.di  
mitmachen!**

**Gemeinsam stark für mehr Personal  
und eine gute Gesundheits-  
versorgung für alle.**



# Deine Rechte im Streik

## Fragen & Antworten

### Wer wird zum Streik aufgerufen? Wer darf streiken?

In der Tarifbewegung für Entlastung werden **alle Beschäftigten** des Jüdischen Krankenhauses zum Streik aufgerufen. Auch Praktikant:innen und geringfügig Beschäftigte sind zum Streik aufgerufen.

**Nicht aufgerufen** sind die Auszubildenden, die keinen direkten Arbeitsvertrag mit dem JKB haben, Ärztinnen und Ärzte sowie Beschäftigte bei Tochterunternehmen.

### Kann ich Nachteile durch die Beteiligung am Streik bekommen?

**Nein.** Der Streik ist ein Grundrecht (Art. 9, Abs. 3 Grundgesetz) und das rechtmäßige Mittel zur Durchsetzung eurer Tarifforderungen. Es dürfen euch durch die Teilnahme am Streik **keine Nachteile** entstehen. Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme am Streik sind verboten. Gegenteilige Behauptungen der Arbeitgeber sollen verunsichern und davon abhalten, euer Grundrecht in Anspruch zu nehmen. Jedes Arbeitsgericht wird eine Abmahnung umgehend aus der Personalakte entfernen lassen! Niemand kann wegen der Teilnahme am Streik entlassen werden.

**Für die Teilnahme am Streik entstehen keine Minusstunden und es sind auch keine Urlaubstage!**

### Was ist eine Notdienstvereinbarung?

#### Darf der Arbeitgeber einseitig einen Notdienst festlegen?

In Streiks darf der Arbeitgeber die „Notdienstarbeiten“ **nicht** einseitig organisieren oder etwa einzelne Arbeitnehmer/-innen hierauf verpflichten (BAG v. 30.3.1982 – 1 AZR 265/80 und LAG Hannover v. 1.2.1980 – 2 Sa 110/79 sowie vom 22.10.1985 – 8 Sa 32/85).

Die Regelung eines arbeitskampfbedingten Notdienstes ist eine **gemeinsame Aufgabe des Arbeitgebers und der Gewerkschaft** (BAG v. 31.1.1995 – 1 AZR 142/94). Die Regelungen zum Notdienst werden in einer **Notdienstvereinbarung** festgelegt.

Sollte es nicht zu einer Einigung über den Notdienst zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeberin kommen, ist es ausreichend, wenn **ein einseitig angekündigter Notdienst** durch die Gewerkschaft eingesetzt wird (Berliner Arbeitsgericht, 2021 36 Ga 8475/21).

**Bisher wurde keine Einigung** zwischen den bei ver.di organisierten Beschäftigten des JKB und dem JKB-Vorstand erzielt. Deswegen regelt die von ver.di vorgeschlagene Notdienstvereinbarung den Notdienst



## Wie wird der Notdienst in den einzelnen Bereichen geregelt an den Streiktagen beim JKB?

Als grundsätzliche Regelungen zum Notdienst schlägt eure ver.di-Tarifkommission für die Tarifaufeinandersetzung folgenden Notdienst für Fachkräfte vor:

- **in den bettenführenden Bereichen und Rettungsstellen:** durchschnittliche Nachtdienstbesetzung
- **OP und Anästhesie:** Wochenend- und Bereitschaftsdienst für Notfall-Operationen (nicht für elektive Operationen)
- **HKL, Endoskopie und Dialyse:** ein Notfall-Team pro Bereich (nicht für elektive Maßnahmen)
- **Service und Pflegehilfskräfte:** KEIN Notdienst notwendig (alle können streiken)

Soweit durchgeführte Streikmaßnahmen dazu führen werden, dass in einzelnen bettenführenden Stationen die **geregelt Besetzung voraussichtlich nicht aufrechterhalten werden kann**, werden diese Stationen/ Bereiche unter Angabe des Umfangs der zusätzlichen Einschränkungen mit folgender Mindestankündigungsfrist schriftlich angezeigt:

- Auswirkungen auf einzelne Bettenkapazitäten – 48 Stunden vor Streikbeginn
- Auswirkungen auf alle Betten einer Station/ eines Bereiches – 96 Stunden vor Streikbeginn

Mit der rechtzeitigen Ankündigung steht **die Klinikleitung in der Verantwortung die Bettenkapazitäten auf den entsprechenden Stationen so weit zu reduzieren**, dass die streikbereiten Beschäftigten ihr Streikrecht wahrnehmen können und gleichzeitig keine Patientengefährdung stattfindet.

## Was passiert, wenn es keine Einigung über eine Notdienstvereinbarung gibt?

**Auch ohne eine vereinbarte Notdienstvereinbarung kann gestreikt werden.**

Um aber das Streikrecht verantwortungsbewusst wahrzunehmen, wird sich dann **einseitig an die von ver.di vorgelegte** und schon in etlichen Streiks bewährte Notdienstvereinbarung gehalten.

Die Klinikleitungen sind dazu aufgefordert eine Notdienstvereinbarung abzuschließen.

## Was passiert, wenn die Notdienstbesetzung unterschritten wird am Streiktag?

Der Arbeitgeber hat zunächst **alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Personalmanagements, insbesondere die Möglichkeit der innerbetrieblichen Versetzung für die Dauer des Notdienstes auszuschöpfen**. Das bedeutet, dass zunächst vom Arbeitgeber überprüft werden muss, ob auf anderen Stationen mehr Kolleg\*innen arbeiten, als der Notdienst vorsieht. Sollte dies der Fall sein, müssen zunächst Versetzungen erfolgen, damit möglichst viele streikbereite Kolleg\*innen ihr Streikrecht wahrnehmen können.

Nur wenn keine Versetzungen möglich sind, ohne dass die Notdienstbesetzung in anderen Bereichen unterschritten wird, müssen **streikbereite Kolleg\*innen von der ver.di Streikleitung** in den Notdienst geschickt werden.

**Grundsätzlich gilt: Streikbereite Kolleg\*innen kommen immer zu Beginn ihres Dienstes zum Streikposten.** Dort wird geklärt, ob und wer den Notdienst leistet. Auch wenn ihr letztendlich euren Dienst antreten müsst, ist es ein starkes Zeichen an den Arbeitgeber, wenn ihr vorher am Streikposten eure Streikbereitschaft signalisiert.

## Muss ich mich irgendwo melden/abmelden, wenn ich am Streik teilnehmen möchte?

**Es besteht keine Verpflichtung sich beim Arbeitgeber ,abzumelden‘.** Besprecht rechtzeitig vor dem Streiktag im Team, wer sich am Streik beteiligen wird und teilt der ver.di Streikleitung bzw. euren zuständigen ver.di Organizer\*innen rechtzeitig mit (s. oben), wenn dadurch der Notdienst unterschritten werden würde.

Die Namen der Streikenden werden **zu keinem Zeitpunkt** von ver.di an die Klinikleitungen übermittelt. Wenn es durch eine hohe Streikbeteiligung in einzelnen Bereichen zu Betten- oder Stationsschließungen kommt, wird die Anzahl der bestreikten Betten im Rahmen der vereinbarten Fristen von ver.di der Klinikleitung angezeigt.

**Ihr müsst euch zu Beginn des Streiktages beim Streikposten in die Notdienst-Listen eintragen, damit ihr im Notfall erreichbar seid.**

## Darf meine Leitung mir verbieten zum Streik zu gehen? (zum Beispiel bei hohem Arbeitsaufkommen / Krankheitsausfall)

**Nein.** Da in einem Streik die Arbeitspflicht ruht, ist das Direktionsrecht gegenstandslos. Deshalb müssen auch Weisungen von Leitungen und Vorgesetzten nicht befolgt werden. Das gilt auch für Beschäftigte in befristeten Arbeitsverhältnissen oder in der Probezeit. Dienstvorgesetzte haben nicht das Recht, das Handeln der Streikenden zu beeinflussen, da Art. 9 GG das Streikrecht schützt (Koalitionsfreiheit).

Ist nicht genügend Personal vor Ort, um die Notbesetzung aufrecht zu halten, muss zunächst vom Arbeitgeber überprüft werden, ob auf anderen Stationen mehr Kolleg\*innen arbeiten, als der Notdienst vorsieht. **Streikbereite Kolleg\*innen können nur von der ver.di Streikleitung in den Notdienst geschickt werden.** Das bedeutet auch, dass die streikbereiten Kolleg\*innen wieder in den Streik treten können, sobald der besprochene Einzelfall - wie zum Beispiel eine Notfall-OP - versorgt ist.